



22 A 21.40012

PROTOKOLL

über die mündliche Verhandlung
des 22. Senats des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs

Verwaltungsstreitsache
Markt Nandlstadt
gegen **Freistaat Bayern**
beigeladen:

tetra r.e. GmbH
wegen immissionsschutzrechtlicher Genehmigung (WEA) - Drittklage

Eingang

17. Sep. 2022

Rechtsanwalt Armin Brauns

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 11.32 Uhr

am Donnerstag, den 15. September 2022

Gegenwärtig sind die Mitglieder des Senats:
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer,
Richter am Verwaltungsgerichtshof Raible,
Richter am Verwaltungsgerichtshof Schlämmer
und
die stellvertretende Urkundsbeamtin Moras-Peschl als Schriftführerin.

Zum Termin haben sich eingefunden:

1. Für den Kläger:
Rechtsanwalt Brauns mit
dem Ersten Bürgermeister Betz,
2. für den Beklagten:
Oberlandesanwältin Egner von der Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

beigezogen vom Landratsamt Freising:

Regierungsdirektorin Hahn,
Herr Steiner (Leiter der Unteren Naturschutzbehörde),
Regierungsamtfrau Peichl,
Amtsrätin Bachhuber-Portz,

3. für die Beigeladene:

Rechtsanwalt Wust und Rechtsanwältin Bader,
Herr Hinterseher (Geschäftsführer der Beigeladenen),
Herr Mayer (Naturgutachter) und
Herr Königsdorfer (LARS-consult).

Es wird öffentlich verhandelt.

Die Beteiligten verzichten auf den Vortrag des Sachberichts.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Zur Konkretisierung seines Vorbringens in der Klagebegründung bezüglich der fehlenden Untersuchung des Rotmilans im Kartierbericht 2017 führt der Bevollmächtigte des Klägers aus, dass nach Informationen von Gewährsleuten der Rotmilan des Öfteren im Prüfbereich von 6.000 bzw. 4.000 m gesichtet worden sei. Eine Horstsuche sei in diesem Bereich offensichtlich nicht durchgeführt worden.

Die Vertreterin des Beklagten verweist generell auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bzw. § 18e Abs. 5 AEG in den Fehmarnbelt-Entscheidungen. Danach genüge für die Begründung der Klage ein stichwortartiges Anreißen des Problembereiches nicht. Erforderlich sei eine Auseinandersetzung mit den Bescheidgründen und den betreffenden Gutachten. Diesen Anforderungen werde die Klagebegründung nicht gerecht. Die der Genehmigung zugrundeliegenden Kartierberichte und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) setzten sich ausführlich mit dem Rotmilan (Vorkommen, Aufenthaltswahrscheinlichkeit und Brutplätze) auseinander.

Auf Frage des Berichterstatters erklärt Herr Mayer: „Bei der Horstnachsuche 2018 sind nur Krähenester gefunden worden. Diese taugen nicht als Brutplatz für den Rotmilan oder andere größere Greifvögel. Nester, die für den Rotmilan geeignet gewesen wären, wurden bei der Horstsuche nicht entdeckt“.

Die Vorsitzende erläutert, dass sowohl der Beobachtungszeitraum als auch die Angaben zum Wetter am jeweiligen Beobachtungstag und die tägliche Beobachtungszeit den Vorgaben des Windenergieerlasses (BayWEE 2016) entsprächen und die Einwände des Klägers insoweit nicht stichhaltig seien. Der pauschale Verweis auf Entscheidungen des BayVGH erfülle nicht die sich aus den Fehmarnbelt-Entscheidungen ergebenden Anforderungen an eine Klagebegründung.

Der Vertreter von LARS consult ergänzt bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen, dass in dem fraglichen Gebiet auch eine Strukturerfassung stattgefunden habe. Wegen fehlender Gehölzstrukturen gebe es keine geeigneten Quartiere für Fledermäuse. Die allgemeine Anwesenheit von Fledermäusen werde über das im Bescheid geregelte Gondelmonitoring erfasst.

Bezüglich des Vorbringens des Klägers zum Wespenbussard und zum Baumfalken verweist die Vorsitzende auf die Kartierberichte 2017 und 2018 und den Bericht zur Horstnachsuche 2018 sowie die Ausführungen im Kartierbericht 2017/2020 auf S. 22 und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auf S. 13. Mit diesen konkreten Feststellungen der Gutachter der Beigeladenen setzt sich die Klagebegründung nicht auseinander.

Bezüglich des Vorbringens zum Denkmalschutz erläutert die Vorsitzende, dass das vom Kläger erwähnte Gutachten vom 23. Juni 2018 sich auf die Windenergieanlage 1 (WEA 1) beziehe, die nicht Streitgegenstand sei. Einschlägig sei vorliegend das Gutachten zu Auswirkungen auf Kulturdenkmäler vom 9. Dezember 2019. Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes nehme Bezug auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 9. Juli 2020 (M 28 S 20.495), der sich ausführlich mit dem Denkmalschutz im Gemeindegebiet und außerhalb des Gemeindegebiets befasse. Der Kläger setze sich mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts in der Klagebegründung nicht auseinander. Soweit er auf die Denkmäler aus der Denkmalliste verweise, lege er nicht dar, dass ihnen eine landschaftsprägende Bedeutung zukomme

und verkenne, dass Nr. 10 BayWEE 2016 diesbezüglich auf den Energieatlas Bayern und nicht auf die Denkmalliste abstelle.

Auf Frage des Gerichts zum in der Klagebegründung angeführten Kartenmaterial des Landschaftsentwicklungskonzepts erklärt der Bevollmächtigte des Klägers, dass es beim Denkmalschutz auch auf den Schutz der Kulturlandschaft ankomme.

Der Beklagte teilt die Auffassung des Senats, dass das Landesentwicklungskonzept allenfalls beim Landschaftsschutz/Landschaftsbild und bei der Eingriffsregelung der §§ 14, 15 BNatSchG zu berücksichtigen sei. Dies sei im landschaftspflegerischen Begleitplan 2020 (S. 9) bei der Bewertung der Landschaft erfolgt.

Der Bevollmächtigte des Klägers erklärt hierzu, die „Aussagen“ des Landesentwicklungskonzepts seien auch beim Denkmalschutz zu berücksichtigen, weil es hierbei um das Denkmal und seine Einbettung in die Kulturlandschaft gehe.

Bezüglich des Vorbringens zu den von der genehmigten Anlage ausgehenden Emissionen und des Gutachtens vom 13. September 2017 erklärt der Bevollmächtigte des Klägers, er halte seine Einwendungen aus der Klagebegründung nicht mehr aufrecht.

Bezüglich der Einwendungen hinsichtlich der militärischen Belange und der E-Mails der Bundeswehr vom 14./15. März 2018 verweist die Vorsitzende auf die aktuelleren Stellungnahmen des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 13. August 2020 und des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 24. August 2020 sowie die Zustimmungserklärung des Luftamtes Südbayern vom 22. September 2020.

Die Sitzung wird um 11.12 Uhr zur Beratung der Klagepartei unterbrochen und um 11.22 Uhr fortgesetzt.

Die Vorsitzende rät dem Kläger, die Klage zurückzunehmen, weil sie keinen Erfolg habe. Erster Bürgermeister Betz erklärt, er benötige hierfür einen Beschluss des Gemeinderates. Bezüglich des weiteren Vorgehens wird vereinbart, dass der Senat heute über die Klage entscheiden, den Tenor aber nicht niederlegen wird, bis der Kläger

erklärt hat, ob der Gemeinderat einer Klagerücknahme zustimmt. Die **Erklärung erfolgt** gegenüber dem Gericht **spätestens am 26. September 2022**.

Sodann stellen die Beteiligten für den Fall, dass die Klage nicht zurückgenommen wird, folgende Anträge:

Der Bevollmächtigte des Klägers stellt den **Antrag** aus dem Schriftsatz vom 24. April 2021:

Der Genehmigungsbescheid des Beklagten vom 26. März 2021, Az. 41-1711, mit dem der Fa. Tetra r.e. GmbH, Ehrenpreisstraße 2, 86889 Landsberg am Lech die Errichtung der Betrieb einer Windenergieanlage Typ Nordex N 117/2400 auf dem Grundstück FINr. 1117 der Gemarkung Airischwand, Markt Nandlstadt erteilt wurde, wird aufgehoben.

v.u.g.

Der Beklagte **beantragt**, die Klage abzuweisen (Schriftsatz vom 28.9.2021).

v.u.g.

Die Beigeladene **beantragt**, die Klage abzuweisen (Schriftsatz vom 31.9.2021).

v.u.g.

Nachdem niemand mehr das Wort wünscht, schließt die Vorsitzende die mündliche Verhandlung und verkündet folgenden

Beschluss:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Zimmerer
Vorsitzende

Moras-Peschl
Schriftführerin